# Gesetz-Sammlung
## für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 1.

(Nr. 2784.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Oktober 1846., betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am heutigen Tage das von den Kreisständen des Kreises Glatz am 6. August d. J. vollzogene Statut wegen künftiger Unterhaltung der von denselben erbauten Chaussee von Glatz nach Neurode bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) wegen Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken auf die oben bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich dem Glatzer Kreisverbande das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für 3 Meilen nach dem jederzeit für die Staatschausseen geltenden Tarife verleihen. Auch sollen alle für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf diese Straße Anwendung finden.

Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1846.

**Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

(Nr. 2785.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Dezember 1846., betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preußischen Ständeversammlungen enthalten.

Um die Vorschriften der Zensurgesetze mit denen der ständischen Gesetzgebung wegen der Veröffentlichungen über den Gang der Verhandlungen der Preußischen Ständeversammlungen, insbesondere mit der Order vom 2. November 1833. (Gesetzsammlung 1834. pag. 91.) und Meinen Propositionsdekreten vom 23. Februar und 30. April 1841. in Einklang zu bringen, und die aus der Vergleichung jener und dieser Vorschriften entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß die Vorschrift unter Nr. 3. §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1843. nicht lediglich auf Zeitungen und Zeitschriften angewendet werden, sondern für Schriften aller und jeder Art und auch für solche Veröffentlichungen maaßgebend sein soll, welche zu einer anderen Zeit, als während der Dauer der Ständeversammlungen, erfolgen. — Gleichzeitig setze Ich fest, daß der Debit solcher Schriften, deren Inhalt dieser Bestimmung zuwiderläuft, nach Vorschrift der §§. 6., 7. und 11. Nr. 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843. zu verbieten ist, ohne Unterschied, ob dieselben der inländischen Zensur unterlagen oder nicht.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(Nr. 2786.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Dezember 1846., betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreußischen adeligen Feuersozietät.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 20. v. Mts. genehmige und bestimme Ich hiermit, daß zur Vergütung von Partialbränden auch bei der Westpreußischen adeligen Feuersozietät fortan nicht mehr nach Vorschrift des §. XII. des Sozietätsreglements vom 24. Oktober 1789. die ganze Versicherungssumme gezahlt, sondern in Gemäßheit und nach näherer Bestimmung der für die Westpreußische Domainen-Feuersozietät ergangenen Order vom 21. November 1830. (Gesetzsammlung pro 1831. Seite 1.) nur der wirkliche Verlust ersetzt werden soll. — Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kabinetsminister v. Bodelschwingh.

---

(Nr. 2787.)

(Nr. 2787.) Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen. Vom 23. Dezember 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** 2c. 2c.

verordnen wegen der Stempel- und Gerichtskosten in denjenigen Vormundschafts- und Kuratelsachen, die nicht schon nach den bestehenden Gesetzen kostenfrei bearbeitet werden müssen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Vormundschafts- und Kuratelsachen sollen künftig für alle Verhandlungen, welche zum inneren Geschäftsverkehr zwischen den vormundschaftlichen Gerichten und den Pflegebefohlenen oder deren Vormündern und Kuratoren gehören, insbesondere für Anzeigen, Berichte und Vernehmungen der Pflegebefohlenen, der Vormünder und Kuratoren oder ihrer Stellvertreter, für Legung, Abnahme und Decharge der Rechnungen, sowie für Verfügungen der vormundschaftlichen Gerichte, dieselben mögen die Person des Bevormundeten oder dessen Vermögen betreffen, weder Stempel- noch Gerichtsgebühren erhoben werden.

§. 2.

Dagegen verbleibt es bei der bisherigen Stempel- und Kostenpflichtigkeit aller der Verhandlungen, die auch in Beziehung auf dritte Personen, außer dem Vormunde, Kurator und Pflegebefohlenen, von rechtlicher Wirkung sein sollen, und insbesondere aller in beweisender Form ausgefertigten Urkunden, von denen der Vormund oder Kurator gegen dritte Personen oder Behörden Gebrauch machen soll, imgleichen aller Verhandlungen, welche die Siegelung, Inventur, Abschätzung, Sicherstellung, Ermittelung des Vermögens und die Erbregulirung betreffen, und nicht in Anzeigen des Vormundes oder Kurators und in Erlassen an ihn bestehen, die sein Verhalten bei diesen Verhandlungen leiten sollen.

§. 3.

Die Stempel- und Gebührenfreiheit (§. 1.) erstreckt sich auch auf die Depositalextrakte der Gerichte oder die Atteste der Königlichen Bank über die Annahme von Geldern und andern Vermögensstücken, sowie auf die Quittungen über die Auslieferung solcher Gelder und Vermögensstücke, insofern die Einnahme oder Ausgabe nur einen Akt der Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens ausmacht und nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu bezeichnen ist. Die von den Vormündern oder Kuratoren zur Belegung ihrer Rechnungen beizubringenden Privatquittungen sind stempelfrei.



§. 4.

§. 4.

Die Kostenfreiheit der in §§. 1. und 3. bezeichneten Verhandlungen erstreckt sich nicht auf baare Auslagen, Kalkulaturgebühren, Kopialien, imgleichen auf solche Gebühren, welche einem Beamten als Emolumente angewiesen sind.

Im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind jedoch die Kopialien (Gerichtsschreiber-Gebühren) nur in soweit einzuziehen, als sie ein Emolument der Gerichtsschreiber sind. Der zu den Staatskassen fließende Antheil bleibt außer Ansatz.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in allen Fällen zur Anwendung, in denen die Gerichtsgebühren und Stempel noch nicht eingezogen, oder die für Stempel eingezogenen Beträge zu deren Ankaufe noch nicht verwendet worden sind.

§. 6.

Auf Vormundschaften und Kuratelen über Abwesende, über unbekannte Interessenten, über Verschwender und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilte Verbrecher, imgleichen auf Kuratelen über Fideikommisse und Familienstiftungen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Dezember 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.